

Kooperation im Verbund - Entwicklung in den Ländern

Monica Schol-Tadic, Fachbereich Gesundheit, Betreuungsbehörde und
Sozialpsychiatrischer Dienst Kreis Groß-Gerau



Gemeindepsychiatrische Verbundstrukturen in den Bundesländern

- In allen Bundesländern gibt es (mittlerweile) Psychisch-Kranken-(Hilfe)-Gesetze (Links zu den Ländergesetzen z.B. siehe <https://www.dgppn.de/schwerpunkte/menschenrechte/uebersicht-psychKGs/landesgesetze.html>, aber hier ist das saarländische Recht noch nicht neu eingearbeitet)
- Baden-Württemberg - erstes Bundesland, das in seiner Landesgesetzgebung den Aufbau gemeindepsychiatrischer Verbände in allen kommunalen Gebietskörperschaften aufgenommen hat (Landesrecht BW PsychKHG: §7 Gemeindepsychiatrische Verbände)
- In vielen Landesgesetzen werden Verbände oder anders genannte Zusammenschlüsse empfohlen oder sind vorzuhalten: In dem neusten PsychKHG des Saarlandes sollen regionale Psychiatriekommissionen gegründet werden (§6 Zusammenarbeit und Prävention)
- Viele Landesgesetze konkretisieren die Zusammenarbeit im Verbund
- Zusammensetzung und Zielsetzung sind teilweise konkretisiert

Hessen

- GPV Main-Kinzig-Kreis seit langer Zeit Mitglied in der BAG GPV
- GPV Wiesbaden und GPV Groß-Gerau neuere Mitglieder in der BAG-GPV
- weitere Beispiele von Gemeindepsychiatrischen Verbänden in Hessen sind der GPV Gießen (<https://www.gpv-giessen.de/>) und der GPV Limburg-Weilburg (https://www.gpv-limburg-weilburg.de/cms/front_content.php?idcat=106&lang=1)
- Arbeit im Verbund, auch in Großstädten wie Frankfurt am Main und Darmstadt schon viele Jahre gelebt
- Minister Klose sieht nach den Geschehnissen im Klinikum Höchst auch (Wallraff-Berichterstattung 03/19) auch Ansätze, welche in die Novellierung des PsychKHG einfließen (09/21):
 - „Wir haben diesen Prozess sehr eng begleitet und können deshalb daraus auch Lehren für diesen Gesetzentwurf ziehen, gerade was die **verbesserte Kooperation und Kommunikation aller Beteiligten vor Ort** angeht. Diesen Weg bauen wir mit dem vorliegenden Entwurf weiter aus“

Hessen

- Übernahme in das novellierte PsychKHG mit Gültigkeit vom 24.12.2021:
 - § 6a Gemeindepsychiatrische Verbünde:
 - „Auf Ebene der kreisfreien Städte und der Landkreise **sollen Gemeindepsychiatrische Verbünde gebildet werden**, in denen sich insbesondere **Träger ambulanter, teilstationärer oder stationärer Versorgungseinrichtungen und Dienste sowie Angebote der Selbsthilfe** zusammenschließen.
 - Sie schließen hierzu eine **Kooperationsvereinbarung** mit dem **Ziel**, in den von ihnen angebotenen Leistungsbereichen für Personen nach §1 eine möglichst bedarfsgerechte wohnortnahe Versorgung zu erreichen. Die Gemeindepsychiatrischen Verbünde sollen mit Verbänden und Netzwerken aus anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung zusammenarbeiten.“

Hessen

Aus der Begründung zur Einführung des §6a Gemeindepsychiatrische Verbände in das novellierte PsychKHG heißt es (Quelle: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/06333.pdf>):

- ...**Die Erfahrungen Gemeindepsychiatrischer Verbände in anderen Bundesländern, aber auch in Hessen zeigen, dass qualitative und strukturelle Festlegungen auf regionaler Ebene zu einer an den Interessen der Betroffenen orientierten Leistungsgestaltung führen. Gerade Diskussionen und Absprachen auf regionaler Ebene können die Versorgungsqualität und die Kooperation der Leistungserbringer grundsätzlich und auch im Einzelfall merklich verbessern. *So kann auch der Wegfall von Hilfeplankonferenzen aufgrund der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes durch Fallbesprechungen im Rahmen der Gemeindepsychiatrischen Verbände kompensiert werden. ...***

Nordrhein-Westfalen

- Mit rund 2,65 Millionen Euro jährlich unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen in den nächsten drei Jahren den Aufbau und die Weiterentwicklung Gemeindepsychiatrischer Verbände in den Kreisen und kreisfreien Städten. In den Verbänden kooperieren unterschiedliche Leistungserbringer und Versorgungsbereiche und organisieren in ihrer Region ein umfassendes psychiatrisches Hilfsangebot. (Februar

2022, Quelle: <https://www.mags.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-foerdert-aufbau-flaechendeckender-gemeindepsychiatrischer>)

- Die maximale Fördersumme pro Kreis und kreisfreier Stadt beträgt 50.000 Euro.
- Als weitere Unterstützung der Kommunen wird in diesem Jahr zusätzlich ein Zuschuss für eine einmalige Anschubfinanzierung für eine Arbeitsplatz-Grundausrüstung in Höhe von bis zu 7.500 Euro gewährt.

Rheinland-Pfalz

- Unter der Überschrift „Neue Hilfen für psychisch Erkrankte“ vom Oktober 2020 verkündet Ministerin Bätzing-Lichtenthäler: „Besonders wichtig ist mir, dass wir **mit dem neuen Landesgesetz die Zusammenarbeit in den kommunalen Gemeindepsychiatrischen Verbänden stärken und auch finanzielle Anreize für eine adäquate Ausstattung der Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie setzen**“ (Quelle: <https://mastd.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/neue-hilfen-fuer-psychisch-erkrankte-landesgesetz-einstimmig-verabschiedet/>)
- § 4 Planung und Koordination der Hilfen „...(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer einen Gemeindepsychiatrischen Verbund bilden und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abschließen, in ihrem Bereich die **Versorgungsverpflichtung** für eine möglichst wohnortnahe, lebensfeldzentrierte Versorgung und Unterstützung insbesondere für chronisch schwer psychisch erkrankte Personen zu übernehmen.
...“

Sachsen-Anhalt

- Unter der Überschrift „Neue Rechte für psychisch Kranke“:
 - „...Außerdem tragen ab 2022 gemeindepsychiatrische Verbände in den Landkreisen und kreisfreien Städten dazu bei, die Versorgungsstrukturen für Hilfesuchende zu optimieren...“ (September 2020, Quelle: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/2020/neue-rechte-fuer-psychisch-krankte>)
- §7 Gemeindepsychiatrische Verbände: (1) Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte werden gemeindepsychiatrische Verbände gebildet...
- Die verbindliche Vorgabe zur Bildung von GPVen hat im landeseigenen Ärzteblatt Sachsen-Anhalts Erwähnung gefunden:
 - In den §§ 7 und 8 PsychKG LSA wurde neu die Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden und die Einrichtung von Psychiatriekoordinatoren/-innen geregelt. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte, gemeindenahere, vernetzte psychische Versorgung sicherzustellen. (Quelle: <https://www.aerzteblatt-sachsen-anhalt.de/ausgabe/recht-aktuell/670-recht-0102-2021/3377-das-neue-psychkg-lsa.html>)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit